

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
hier: Antrag des Amtes 37 vom 18.04.2013 zur Besetzung der
Stelle 0559 / Funktion SB Vorbeugender Brandschutz

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

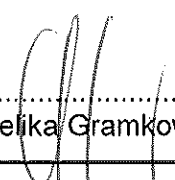
Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Aus organisatorischer Sicht wird die Wiederbesetzung der Planstelle 0577 zur Sicherung der Aufgaben auf der Grundlage des Brandschutzbedarfsplanes befürwortet. Der Stelleninhaber scheidet wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst aus. Der Brandschutzbedarfsplan sieht die Ausweisung von 11 Stellen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vor. Diese Stellenausstattung ist notwendig, um den B-Dienst absichern zu können. Aufgrund der nicht ausreichenden Anzahl an gleichwertig qualifizierten Mitarbeitern lt. § 20 BrSchG M-V und PPVO M-V Teil 3 § 16 wird um Zustimmung zu der beabsichtigten externen Stellenbesetzung gebeten.


Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, 14.05.2013


.....
Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, _____._____.____.

.....
Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
37.2	0559/ SB Gefahrenvorbeugung

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Auszug Brandschutzbedarfsplan

9.10.2 Vorbeugender Brandschutz

Gemäß § 19 Abs. 4 BrSchG MV wird die Brandverhütungsschau als gesetzliche Aufgabe durch die Berufsfeuerwehr ausgeführt.

Dieses Produkt wird durch Mitarbeiter des Sachgebietes Vorbeugender Brandschutz erbracht.

Insgesamt unterliegen ca. 490 prüfpflichtige Objekte im Stadtgebiet der Brandschauverordnung.

Weiterhin ist das Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Brandschutzfachbehörde tätig. Hauptsächlich werden die eingereichten Brandschutzkonzepte geprüft und Stellungnahmen mit brandschutztechnischen Forderungen bei Abweichungsanträgen erarbeitet.

Alle Veranstaltungen mit größeren Personenansammlungen und feuergefährlichen Handlungen werden im Vorfeld der Genehmigung brandschutztechnisch bewertet, mit Forderungen belegt und abgenommen. Zusätzlich werden regelmäßig Anfragen von den Medien, von Bauwilligen und Bürgern zu Fragen des Brandschutzes beantwortet.

Die Beteiligung der Mitarbeiter des Vorbeugenden Brandschutzes im Genehmigungsverfahren anderer Kontrollbereiche der Stadtverwaltung dient vorrangig dem Ziel, Brände zu verhüten, Rauch- und Wärmeausbreitung zu verhindern, eine Menschenrettung zu ermöglichen und wirksame Löschmaßnahmen durchführen zu können.

Durch die Kombination von feuerwehrtechnischem Sachverstand mit einer umfangreichen Einsatzerfahrung ist es den Sachbearbeitern möglich, Gefahren schon in der Planungsphase zu erkennen und mit praxisorientierten Lösungen zu begegnen. Nur sie verfügen über eine ausreichende Kenntnis über die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und ihres Gerätes und führen damit vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zusammen.

Brandschutzbedarfsplan (Auszug)

9.3 Personalvorhaltung im Bereich der Berufsfeuerwehr

9.3.1 Einsatzpersonal in den Wachschichten

9.3.2 Führungsdienste

9.3.2.1 A- Dienst

Der A- Dienst ist Dienstvorgesetzter aller diensthabenden Kräfte und ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Er fungiert als Einsatzleiter bei schwierigen und größeren Einsätzen der Feuerwehr, insbesondere wenn mehrere Löscheinheiten der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden.

Dabei wird er von der Leitstelle, entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung, zu einem Ereignis alarmiert, vom B-Dienst nachgefordert oder entscheidet in eigener Verantwortung über das Ausrücken zur Einsatzstelle. Außerhalb seiner täglichen Dienstzeit befindet er sich in Rufbereitschaft. Der A-Dienst versieht seinen Dienst wochenweise.

Bei Einsätzen der Katastrophenabwehr hat der A-Dienst die Einsatzleitung im Stab HVB bis zum Eintreffen höher gestellter Personen (Dezernent, Oberbürgermeisterin).

Der A-Dienst begibt sich mit eigenen Mitteln zum Ereignisort bzw. zur Feuerwache und besetzt ggf. einen Kommandowagen. Er ist Selbstfahrer.

Den A-Dienst versehen der Amtsleiter sowie die Abteilungsleiter Technik & Logistik und Gefahrenabwehr / Gefahrenvorbeugung. Um diese Dienste weiter kontinuierlich abzusichern, sind drei Stellen erforderlich. Diese Stellen sind im Stellenplan abzubilden und fachgerecht zu besetzen.

9.3.2.2 B-Dienst

Bis zum Eintreffen ggf. erforderlicher höher gestellter Führungskräfte ist der B-Dienst Einsatzleiter aller im Dienst befindlichen Einsatzkräfte.

Bei Einsätzen, die einen Lösch- oder Rüstzeugeinsatz erfordern, übernimmt er die Einsatzleitung. Feuerwehreinheiten, die die Größe einer erweiterten Löschgruppe überschreiten, werden im Feuerwehrdienst durch einen Zugführer geleitet. Bei hauptamtlichen Kräften ist dazu eine Laufbahnausbildung (B IV-Lehrgang) erforderlich, die Bestandteil der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ist. Bei der Feuerwehr Schwerin wird die Form des externen Führungsdienstes angewendet. Das bedeutet, dass die Zugführer, die im Einsatz die hauptamtlichen Kräfte führen, nicht mit Bediensteten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt sind. Die Führungsmitarbeiter sind dabei einsatzerfahrene Gruppenführer des mittleren feuerwehr-technischen Dienstes mit erweiterten Kompetenzen. Durch die Anwesenheit des externen Führungsdienstes ist diese Einsatzform möglich. Dies erspart die Ausbildung von acht Zugführern hauptamtlicher Feuerwehrkräfte bis zu einer Kostengröße von 20.000 Euro Ausbildungskosten je Teilnehmer.

Außerhalb der Regelarbeitszeit vertritt der B-Dienst die Dienststelle in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten. Der B-Dienst erfüllt als Vollzugsbeamter die der Stadt gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Gefahrenabwehr nach dem SOG M-V im Auftrag der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin unmittelbar oder bis zum Eintreffen zuständiger Mitarbeiter von Fachämtern. Weiterhin nimmt er die der Ordnungsbehörde übertragenen Aufgaben zum Vollzug des Psychisch- Kranken-Gesetzes wahr. Er rekrutiert sich aus den Sachbearbeitern und Sachgebietsleitern des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes des Amtes 37, die im Allgemeinen ihren Dienst in regelmäßiger Arbeitszeit nach der AZVO MV (Tagesdienst) verrichten. Dem B-Dienst steht ein Kommandowagen zur Verfügung. Er ist Selbstfahrer.

Für eine Vorhaltezeit (Jahresbedarf) an Personalstunden $365 \text{ Tage} / 24 \text{ h} = 8760 \text{ Stunden}$ stehen derzeit sieben Beamte des gehobenen Dienstes zur Verfügung, die neben ihrer Sachbearbeitertätigkeit Einsatzdienst in Form von 12h -Schichten versehen. Um den Einsatzleitdienst (B-Dienst) kontinuierlich abzusichern, - dieses Erfordernis ergibt sich aus der nicht vorhandenen Zugführerqualifikation der Gruppenführer; s.o. - sind bei Umsetzung der Dienstpostenbeschreibung jedoch elf Stellen im gehobenen Dienst erforderlich. Diese Stellen sind im Stellenplan abzubilden und fachgerecht zu besetzen. Mit Umstellung auf das 12h -Schichtsystem treten erhebliche Einschränkungen für die Sachbearbeitertätigkeiten ein, da vor und nach einer Nachtschicht kein weiterer Dienst

möglich ist. Die einzelnen Aufgabenbereiche bedürfen dabei im Regelfall eines Einsatzes im Tagesverlauf, weil nur dann die Kontaktaufnahme mit den Gesprächs- und Verhandlungspartnern möglich ist.

Ein weiterer Ausfall von Führungskräften ist nicht mehr zu kompensieren. Zur rechtzeitigen Besetzung von Personalstellen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in Folge alters oder krankheitsbedingten Ausscheidens der Mitarbeiter macht sich bereits ab 2008 die Einrichtung von Ausbildungsstellen erforderlich. Bei einer Ausbildungsdauer von drei Jahren steht das Personal dann frühestens 2011 zu Verfügung. Auf dem freien Stellenmarkt steht ausgebildetes Personal zur sofortigen Übernahme nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung.